



HESSISCHER LANDTAG

26. 04. 2021

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 12.01.2021

Pädagogische Mitarbeiter im Kultusministerium

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragestellerin:

Der Verwaltungsgerichtshof in Kassel (VGH) hat am 17. Juli 2020 einen Beschluss zu den sog. Pädagogischen Mitarbeitern im Hessischen Kultusministerium verkündet. Nach Planung des Hessischen Kultusministeriums sollten 20 der 36 HKM Abordnungsstellen ab dem Schuljahr 2018/2019 als Pädagogische Mitarbeiter für max. fünf Jahre „stellenwirksam“ an das Ministerium abgeordnet werden. Die Stellen sollten jeweils mit konkreter Endbesoldung – A 14 bis A 16 bei zweimaliger konkurrenzloser Beförderungsmöglichkeit – ausgeschrieben werden. Die Verwaltungsspitze des Hessischen Kultusministeriums sollte persönlich entscheiden, wer befördert werden sollte, ohne Konkurrenzsituationen also auch ohne weitere Ausschreibung. Damit wären 36 A 16 Stellen ohne Mitbestimmung zu besetzen gewesen, d.h. Schulleiter, Referatsleiter, hervorgehobene Stellen in der Schulverwaltung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss entschieden, dass die Frage im Rahmen eines abstrakten personalrechtlichen Vertretungsverfahrens nicht zu klären sei. Er hält aber die Einwände an diesem Vorhaben für durchaus beachtenswert. Der VGH empfiehlt der Dienststelle, eine Einigung mit den Gremien zu finden, damit es in der Sache nicht zu weiteren Rechtsstreitigkeiten kommt.

Vorbemerkung Kultusminister:

Anlass der in der Vorbemerkung der Fragestellerin genannten gerichtlichen Auseinandersetzung am Verwaltungsgerichtshof in Kassel (VGH) war eine Streitigkeit über das Bestehen von Mitbestimmungsrechten bei einer Fortentwicklung der Abordnungsverfahren im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums. Der VGH hat die geltend gemachten Beteiligungsrechte des antragstellenden Hauptpersonalrates der Lehrerinnen und Lehrer (HPRL) bei der Ausweisung dieser Stellen klar verneint und die Rechtsauffassung des Kultusministeriums bestätigt. Derzeit betreibt der HPRL gegen die Entscheidung des VGH Kassel eine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde am Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig.

Die zusätzlichen Stellen für längerfristige Abordnungen im Hessischen Kultusministerium sollen der Personalentwicklung dienen und unter anderem ermöglichen, auch für diesen Personenkreis im Sinne des Leistungsprinzips Beförderungen stattfinden zu lassen. Im Einzelnen handelte es sich hierbei um vier A 16-, sechs A 15- und zehn A 14-Stellen. Im Rahmen der Ausschreibungen dieser Positionen wurde transparent auf die maßgeblichen Umstände aufmerksam gemacht, beispielsweise bezüglich der Dauer, der potentiellen Beförderungsmöglichkeiten und der eingeschränkten Rückkehrmöglichkeiten auf die bisherige Stelle. Selbstverständlich wurden im Zuge der Auswahlverfahren sowohl auf abgebender als auch auf aufnehmender Seite die Personalvertretungen gemäß den Bestimmungen des Hauptpersonalvertretungsgesetzes (HPVG) in jedem einzelnen Verfahren entsprechend einbezogen.

Zum Ende ihrer Abordnungszeit hätten sich die ins Kultusministerium stellenwirksam abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei etwaigen Bewerbungen auf Ausschreibungen höherwertiger Stellen regulären Auswahlverfahren nach Maßgabe von Leistung, Befähigung und Eignung stellen müssen. Nachdem der HPRL im März 2018 ein sogenanntes Beschlussverfahren beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden in Gang gesetzt hatte, wurden die Ausschreibungen sowie die daraus resultierenden einzelnen Besetzungsverfahren der zwanzig Stellen für pädagogische Mitarbeiter durch das Kultusministerium in der streitgegenständlichen Form nicht weiter betrieben. Vielmehr wurden die zur Verfügung gestellten Ressourcen gemäß dem bisher üblichen Verfahren für Abordnungen in das Kultusministerium genutzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist die zuständige Dienststelle der Empfehlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes gefolgt?
Wenn ja: Mit welchen Ergebnissen?
Wenn nein: Aus welchen Erwägungen?

Der Ausgang des in der Vorbemerkung genannten anhängigen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beim BVerwG in Leipzig wird aktuell erwartet. Darüber hinaus werden auch die Hinweise des VGH Kassel in das weitere Vorgehen einbezogen.

- Frage 2. Wie ist mit den bereits besetzten Stellen im Hessischen Kultusministerium verfahren worden?

- Frage 3. Mit welchen weiteren Maßnahmen müssen Personen auf diesen Stellen rechnen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Wiesbaden, 20. April 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz